

Naturschutz und Umweltbeobachtung – Berg

Dersekower Agrar GmbH & Co. KG
Straße der Freundschaft 5
17498 Dersekow

20.05.2021

Gebäudekontrolle/ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

BV: Abbruch Kartoffelhallen in Dersekow



Abb. 1 Luftbild Lage der ehem. Kartoffelhallen

1. Einführung

1.1 Vorbemerkung

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betroffenen Arten vorkommen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des BNatSchG Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen seither die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – in der Fassung vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. S. 2542], das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

1.3 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gebäude (ehem. Kartoffelhallen) werden nicht mehr genutzt und sollen abgebrochen werden. So fern Lebensstätten geschützter Arten vorhanden sind ist die Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG möglich.



Abb. 2 bis 7 Gebäudeaußenansichten



Abb. 8 bis 13 Gebäudeinnenansichten

Im Rahmen der Erstellung der Genehmigungsunterlagen sind mögliche Vorkommen sowie die Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben zu überprüfen. Die artenschutzrechtliche Prüfung stellt die Ergebnisse der Erfassungen und Betrachtungen dar und dient den Genehmigungsbehörden als Entscheidungsgrundlage.

Ziel ist es, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammenzufassen und diesen mögliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen. Auf diese Weise soll die Notwendigkeit der Zulassung von Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG sei-

tens der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der Beantragung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ermittelt werden.



Abb. 14 bis 17 Beispiele Dachböden

2. Methoden

Das Gebäude wurde am 18. Mai 2021 auf Besiedlungsspuren insbesondere von Fledermäusen und Vögeln untersucht. Es standen Leitern bis 6,80 m und optische Hilfen (Strahler, Fernglas, Kamera mit Teleobjektiv und zwei Endoskope) zur Verfügung.

Am 19. Mai 2021 wurde außerdem eine detektorgestützte Ein-/Ausflugbeobachtung durchgeführt.

3. Ergebnisse

Die Gebäude weisen nur wenige geeignete Versteckplätze und Nischen auf, welche potentiell von Fledermäusen und Vögeln genutzt werden könnten.

3.1 Vögel

Es konnten in einer Halle nur aktuell ungenutzte Nistplätze des Hausrotschwanzes bzw. der Bachstelze festgestellt werden. In einem ehem. Werkstattbereich wurden verendete Vögel (1x Hausrotschwanz, 1x Bachstelze und 1x Ringeltaube) gefunden, welche durch eine Rohr eingeflogen sein können, jedoch den Ausgang nicht wieder gefunden haben.

Es wurden keine Mehl- und keine Rauchschwalben festgestellt. Ein Großteil der Hallen weist nicht ausreichend Tageslichteinfall auf. An den Dachüberständen halten augenscheinlich keine Nester (Asbestplatten).

In einer Halle wurde eine Stange sporadisch als Sitzplatz durch den Waldkauz oder die Schleiereule genutzt wie einzelne Kotfahnen belegen. Gewölle wurden nicht gefunden. Auch in den Dachböden wurden keine Besiedlungshinweise festgestellt (außer Marderkot).



Abb. 18 Nischenbrüternest



Abb. 19 Totfund einer Bachstelze

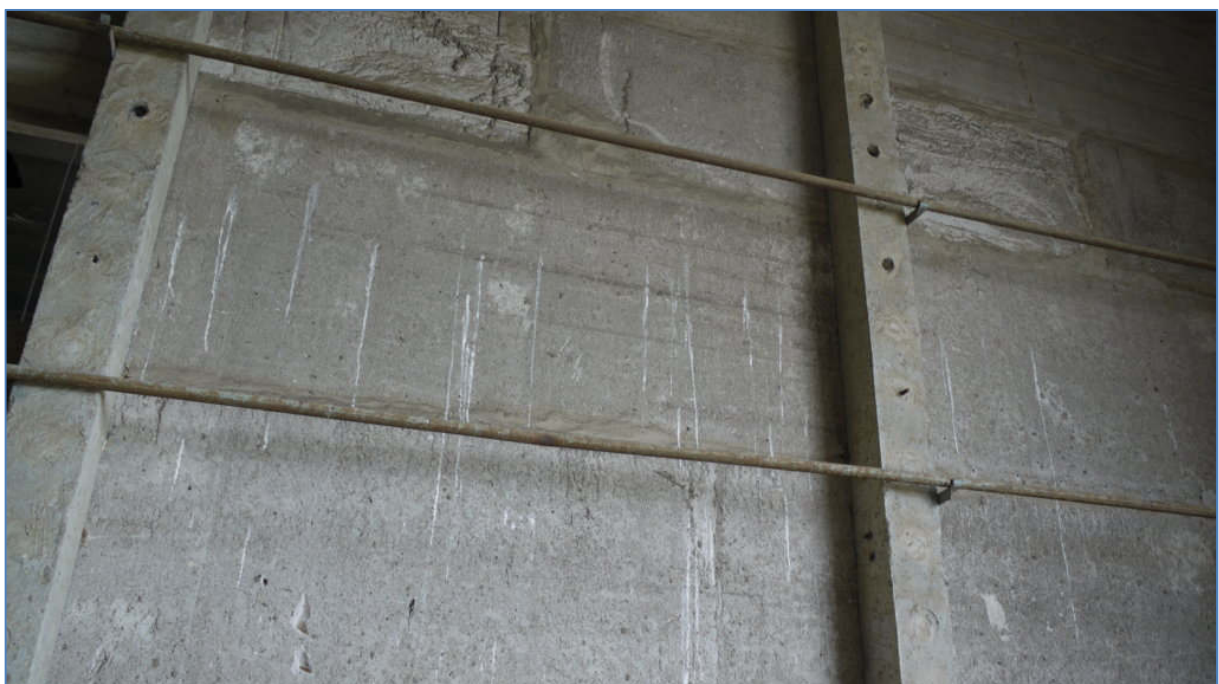


Abb. 20 Kotfahnen einer Eule an einer Wand

3.2 Fledermäuse

Es konnten keinerlei Besiedlungsspuren festgestellt werden. Auch bei der detektorgestützten Ein-/Ausflugbeobachtung wurden keine Fledermäuse beobachtet.

4. Herleitung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen / Grenze der Vermeidbarkeitsmöglichkeiten und der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Auf Grund des Vorhandenseins einer Besiedlung durch geschützte Tierarten bzw. deren Lebensstätten sind Maßnahmen zur Vermeidung der Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

4.1 Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Auch wenn aktuell nur ungenutzte Nistplätze festgestellt werden konnten, ist eine Wiederbesiedlung in der Brutzeit jederzeit möglich. Der Abbruch ist deshalb außerhalb der Brutzeit der hier zu erwartenden Nischenbrüter durchzuführen, d. h. im Zeitraum September bis Ende März. Wobei nach Rückbau der Asbestdacheindeckung und der übrigen Decken- und Wandbereiche aus Asbestplatten eine Besiedlung nicht mehr zu erwarten ist und der Abbruch der verbliebenen Bausubstanz auch während der Brutzeit durchgeführt werden kann.

4.2 CEF-Maßnahmen

Als Ersatz für die verlorengehenden Nischenbrüternistplätze werden zwei witterungsbeständige Halbhöhlenbrüterkästen (z. B. 1N und 2HW von Schwegler) an den Birken vor den Hallen montiert.

5. Gutachterliches Fazit

Das Vorhaben ist unter Beachtung der o. g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nach den Maßgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zulässig. Die Auslösung von Verbotstatbeständen kann vermieden werden.

gez. Jens Berg

